



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

30

Abwägungsbeschluss zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH" 30

2. Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1. „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in Jena Ammerbach 31

Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH" 31

Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena 33

Finanzierung der Schulen in Freier Trägerschaft in der Stadt Jena 33

Öffentliche Bekanntmachungen

36

Tagesordnung der 40. Sitzung des Stadtrates Jena 36

Ausschusssitzungen 36

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63 E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 4. Januar 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 11. Januar 2018)

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH"

- beschl. am 15.11.2017, Beschl.-Nr. 17/1422-BV

001 Über die von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB-B-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ vorgebrachten Anregungen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß **Anlage 1** entschieden.

Begründung

Die Ansiedlung und Erweiterung des Unternehmens „Jenaer Antriebstechnik GmbH“ an der Buchaer Straße zwischen dem Campus Beutenberg und dem Ortsteil Ammerbach erfolgte mittels vorhabenbezogener Bauleitplanung. Die Entwicklung der einzelnen Bauabschnitte erfolgte in den nachfolgend in Kurzfassung aufgelisteten Schritten.

Firmenansiedlung (1992):

Die Firmenansiedlung wurde mit den östlichsten Gebäuden begonnen. Diese Gebäude wurden in Form eines rechten Winkels parallel bzw. senkrecht zur Buchaer Straße angeordnet.

1. Entwurf zur Erweiterung (2003):

Mit dem 1. Planentwurf für die Betriebserweiterung wurden die planerischen Grundlagen für die bauliche Erweiterung nach Westen entlang der Buchaer Straße geschaffen. Der Ausbau war verbunden mit einem Grundstückserwerb durch den Vorhabenträger.

2. Entwurf zur Erweiterung (2008):

Der 2. Planentwurf wurde erforderlich, um eine bessere Auslastung der damals begrenzten zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche zu gewährleisten. Dabei wurde auf absehbare Zeit keine Chance auf weiteren Grunderwerb gesehen.

Satzungsbeschluss (2010):

Mit der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik“ von 2010 war vorgesehen, das Planverfahren abzuschließen.

Kurz nach dem Satzungsbeschluss zeichnete sich jedoch ab, dass seitens der Firma bereits eine nochmalige Betriebserweiterung, für die jedoch zunächst ein Grundstückserwerb erforderlich sein würde, ins Auge gefasst wurde. In Folge dessen wurde der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft geführt.

3. Entwurf zur Erweiterung (2017):

Der für die konzipierte neue bauliche Erweiterung erforderliche Grunderwerb konnte im Jahr 2015 durch den Vorhabenträger erfolgreich abgeschlossen werden.

Der 3. Planentwurf für die Betriebserweiterung beibehaltet die bauliche Erweiterung der Firmengebäude entlang der Buchaer Straße nach Westen, die damit notwendig werdende Neuordnung und Erweiterung der Stellplätze sowie die Integration einer ausgedehnten, nach Süden bis in die Nähe des Ammerbachs reichenden Grünfläche in das Gesamtkonzept.

Das neue Konzept erfordert die Erweiterung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik“. Zugleich beinhaltet das Vorhaben eine teilweise Veränderung der Planungsziele. Beides macht die Erstellung eines neuen Planentwurfes erforderlich. Hierfür wurde seitens des Vorhabenträgers Jenaer Antriebstechnik GmbH ein Antrag gestellt. Diesem wurde am 29.09.2016 durch den Stadtentwicklungsausschuss stattgegeben.

Der Vorhabenträger hat ein Gesamtkonzept für die künftig absehbare Entwicklung am Standort Buchaer Straße erarbeiten lassen, welches sowohl die betrieblichen Belange als auch stadtplanerische, verkehrliche und Umweltaspekte berücksichtigt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes zu schaffen, wurde der 3. Planentwurf für die Betriebserweiterung erstellt. Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 07.06.2017 in öffentlicher Sitzung diesen Planentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Diese fand in der Zeit vom 23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017 statt.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2017 beteiligt.

24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Planentwurf abgegeben. Von 6 weiteren, ebenfalls angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange ist keine Stellungnahme zum Planentwurf eingegangen.

Im Vorfeld der Planung bzw. in Begleitung des Planungsprozesses wurden verschiedene umweltbezogene Gutachten bzw. Untersuchungen erstellt, die ebenfalls Gegenstand der öffentlichen Auslegung waren.

Die Inhalte der Anregungen zum Planentwurf und die Art der Abwägung sind in **Anlage 1** tabellarisch dargestellt. Dabei wurden die Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange inhaltlich zusammengefasst.

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

In der Anlage werden Anregungen und Hinweise aufgeführt. Nur die vorgebrachten Äußerungen, welche sich auf konkrete Planinhalte beziehen, sind tatsächlich abwägungsrelevant. Diese werden in der Tabelle als Anregungen geführt. Äußerungen zu Themen oder Sachverhalten, die nicht im Katalog des § 9 BauGB aufgeführt und damit nicht festsetzbar sind, werden als Hinweise behandelt. Sie sind nicht abwägungsrelevant.

Die Begründungen für die einzelnen Abwägungsvorschläge sind zugunsten einer leichteren Nachvollziehbarkeit den Abwägungsvorschlägen in der **Anlage 1** beigefügt.

Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt. Das Ergebnis der Abwägung wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Begründung eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_20.

2. Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in Jena Ammerbach

- beschl.am 15.11.2017, Beschl.-Nr. 17/1431-BV

001 Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten 2. Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum Durchführungsvertrag des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Am.02.1 „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in Jena Ammerbach“ mit dem Investor, Jenaer Antriebstechnik GmbH zu.

Begründung:

Voraussetzung für den Durchführungsvertrag ist der in gleicher Sitzung des Stadtrates vorab beschlossene Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am.02.1 „Betriebserweiterung Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in der Gemarkung Ammerbach vom 11.10.2017. Mit Fassung des Abwägungsbeschlusses wird die materielle Planreife und damit die Grundlage für die Erteilung einer vorzeitigen Baugenehmigung nach § 33 BauGB erreicht.

Der Vorhabenträger wird sich mit Abschluss dieses Durchführungsvertrages verpflichten, alle der ihm damit übertragenen Leistungen umfassend und fristgemäß zu erfüllen. Mit dem DV werden Anteile des Grundstücks 20/13, Flur 11 der Stadt Jena und Anteile Grundstückes 16/4, Flur 11 des Vorhabenträgers JAT für die Errichtung der neuen Grundstückszufahrt getauscht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum ist nur wirksam, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde. Die Beurkundung ist deshalb vor dem Satzungsbeschluss erfolgt. Der Durchführungsvertrag wird aber erst wirksam, wenn die Satzung beschlossen ist.

Der Vorhabenträger beabsichtigt zeitnah die Betriebserweiterung mit Neubau und der Erweiterung Stellplatzanlage sowie die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu realisieren.

Die straßen- und medientechnische Erschließung für den Erweiterungsbau ist gegeben.

Nach Errichtung des Erweiterungsbaus sowie der neuen Stellplatzanlage ist vom Vorhabenträger beabsichtigt, diese Investitionen dauerhaft selbst zu nutzen.

Der Ortsteilrat Jena-Süd hat sich mehrfach mit dem Thema beschäftigt. Mit dem Ortsteilrat wurde vereinbart, dass sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und keine nochmalige Beratung im Ortsteilrat erfolgen soll.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_04.

Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 "Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH"

- beschl. am 15.11.2017, Beschl.-Nr. 17/1432-BV

001 Der Stadtratsbeschluss Nr. 10/0624-BV vom 22.09.2010 zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ wird aufgehoben.

002 Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebs-erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ (Stadt Jena, Gemarkung Ammerbach)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.11.2017 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (1. und 2. räumlicher Geltungsbereich) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 11.10.2017.

Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Geltungsbereich 1:

Stadt Jena, Gemarkung Ammerbach, Flur 11, Flurstücks-Nr. 16/4, 20/9, 22/7, 22/6, 20/13 (teilweise),

Geltungsbereich 2 (für Ausgleichsmaßnahmen):

Stadt Jena, Gemarkung Jenaprießnitz, Flur 6, Flurstücks-Nr. 822, 828, 829, 830, 860 und 863 (alle teilweise).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebs-erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ mit integriertem Grünordnungsplan vom 11.10.2017 in Gestalt der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 11.10.2017 mit den Anlagen Umweltbericht sowie Maßnahmenblätter für die grünordnerischen Maßnahmen.

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan und dem integrierten Grünordnungsplan nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in

Kraft.

003 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“ in der Fassung vom 11.10.2017 wird gebilligt.

004 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung entsprechend § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung beim Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und wo über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Begründung

zu 001

Mit der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik“ von 2010 war vorgesehen, das Planverfahren abzuschließen.

Kurz nach dem Satzungsbeschluss zeichnete sich jedoch ab, dass seitens der Firma bereits eine nochmalige Betriebserweiterung, für die jedoch zunächst ein Grundstückserwerb erforderlich sein würde, ins Auge gefasst wurde. In Folge dessen wurde der Bebauungsplan nicht zur Rechtskraft geführt.

Dem Vorhabenträger gelang im Jahr 2015 der für die konzipierte nochmalige bauliche Erweiterung erforderliche Grunderwerb.

Somit konnte die Planung fortgeführt und 2017 ein 3. Planentwurf für die Betriebserweiterung erstellt werden. Dieser beinhaltet die Erweiterung des Firmengeländes sowie der Gebäude entlang der Buchaer Straße nach Westen, die damit notwendig werdende Neuordnung und Erweiterung der Stellplätze sowie die Integration einer ausgedehnten, nach Süden bis in die Nähe des Ammerbachs reichenden Grünfläche in das Gesamtkonzept. Ebenfalls 2017 wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum neuen Planentwurf durchgeführt. Nachfolgend kann die erweiterte Planung in eine Satzung überführt werden.

Mit dem neuen Satzungsbeschluss wird der 2010 gefasste Satzungsbeschluss hinfällig. Er wird deshalb aufgehoben.

Zu 002 – 004

Die Ansiedlung und Erweiterung des Unternehmens „Jenaer Antriebstechnik GmbH“ an der Buchaer Straße zwischen dem Campus Beutenberg und dem Ortsteil Ammerbach erfolgte mittels vorhabenbezogener Bauleitplanung. Die Entwicklung der einzelnen Bauabschnitte erfolgte in den nachfolgend in Kurzfassung aufgelisteten Schritten.

Firmenansiedlung (1992):

Die Firmenansiedlung wurde mit den östlichsten Gebäuden begonnen. Diese Gebäude wurden in Form eines rechten Winkels parallel bzw. senkrecht zur Buchaer Straße angeordnet.

1. Entwurf zur Erweiterung (2003):

Mit dem 1. Planentwurf für die Betriebserweiterung wurden die planerischen Grundlagen für die bauliche Erweiterung nach Westen entlang der Buchaer Straße geschaffen. Der Ausbau war verbunden mit einem Grundstücks-

erwerb durch den Vorhabenträger.

2. Entwurf zur Erweiterung (2008):

Der 2. Planentwurf wurde erforderlich, um eine bessere Auslastung der damals begrenzten zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche zu gewährleisten. Dabei wurde auf absehbare Zeit keine Chance auf weiteren Grunderwerb gesehen.

Satzungsbeschluss (2010):

→ siehe Begründung zu Beschlusspunkt 001

3. Entwurf zur Erweiterung (2017):

Der für die konzipierte neue bauliche Erweiterung erforderliche Grunderwerb konnte im Jahr 2015 durch den Vorhabenträger erfolgreich abgeschlossen werden.

Der 3. Planentwurf für die Betriebserweiterung beibehaltet die bauliche Erweiterung der Firmengebäude entlang der Buchaer Straße nach Westen, die damit notwendig werdende Neuordnung und Erweiterung der Stellplätze sowie die Integration einer ausgedehnten, nach Süden bis in die Nähe des Ammerbachs reichenden Grünfläche in das Gesamtkonzept.

Das neue Konzept erfordert die Erweiterung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Am 02.1 „Betriebserweiterung der Jenaer Antriebstechnik“. Zugleich beinhaltet das Vorhaben eine teilweise Veränderung der Planungsziele. Beides macht die Erstellung eines neuen Planentwurfes erforderlich. Hierfür wurde seitens des Vorhabenträgers Jenaer Antriebstechnik GmbH ein Antrag gestellt. Diesem wurde am 29.09.2016 durch den Stadtentwicklungsausschuss stattgegeben.

Der Vorhabenträger hat ein Gesamtkonzept für die künftig absehbare Entwicklung am Standort Buchaer Straße erarbeiten lassen, welches sowohl die betrieblichen Belange als auch stadtplanerische, verkehrliche und Umweltaspekte berücksichtigt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesamtkonzeptes zu schaffen, wurde der 3. Planentwurf für die Betriebserweiterung erstellt. Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 07.06.2017 in öffentlicher Sitzung diesen Planentwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Diese fand in der Zeit vom 23.06.2017 bis einschließlich 24.07.2017 statt.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2017 beteiligt.

Im Vorfeld der Planung bzw. in Begleitung des Planungsprozesses wurden verschiedene umweltbezogene Gutachten bzw. Untersuchungen erstellt, die ebenfalls Gegenstand der öffentlichen Auslegung waren.

24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Planentwurf abgegeben. Von 6 weiteren, ebenfalls angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange ist keine Stellungnahme zum Planentwurf eingegangen.

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Abwägung über die eingegangenen Anregungen und Hinweise ist mit Beschluss der Stadtrates vom 15.11.2017 erfolgt.

Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt.

Satzung (2017)

Das Ergebnis der Abwägung wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Begründung einschließlich deren Anlagen eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_20.

Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena

- beschl. am 13.12.2017, Beschl.-Nr. 17/1545-BV

001 Der Beschluss Nr. 14/0234-BV Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena vom 17.12.2014 wird aufgehoben.

002 Die freiwilligen Schülerbeförderungsleistungen definieren sich ab dem Schuljahr 2018/2019 gemäß Anlage 1.

003 Im Bereich FD Jugend und Bildung wird für die Bearbeitung der Schülerbeförderungsleistungen ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,3 VbE im Stellenplan der Stadt Jena verankert.

Begründung:

Der Auftrag für diese Beschlussvorlage basiert auf dem Sachverhalt, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen zu Schülerbeförderungsleistungen nur unzureichend dem Anspruch der Schulwahlfreiheit in der differenzierten Jenaer Schullandschaft Rechnung tragen. Das aktuelle Verwaltungshandeln begründet sich wie folgt:

Die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg wird im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) § 4 geregelt. Anspruch auf Beförderung besteht für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, des beruflichen Gymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres, der zweijährigen Fachoberschule sowie der Berufsfachschule, als nicht berufsqualifizierende Maßnahme.

Bei der Überprüfung der Voraussetzungen wird gemäß der gesetzlichen Vorgabe die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen staatlichen Schule, in die eingeschult werden könnte, zugrunde gelegt. Maßgebend ist dabei der angestrebte Schulabschluss. Hierbei wird zwischen Grundschule, Regelschule, Gymnasium und Abschlüssen der berufsbildenden Schulen unterschieden. Ausnahmeregelungen gelten für die im Gesetz verankerten Spezialschulen, Spezialklassen bzw. auch der der bilinguale Unterricht.

Die Stadt Jena ist zur Zahlung der Aufwendungen für die Schüler mit Wohnsitz in Jena verpflichtet, wenn sich bei Grundschulern um Umkreis von 2 km, ab Klassenstufe 5 von 3 km keine aufnahmefähige Schule befindet, in welcher der angestrebte Schulabschluss angeboten wird. Diese Mindestentfernung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr bedeutet oder wenn Schüler wegen einer Behinderung befördert werden müssen.

Für die Einbeziehung pädagogischer bzw. sozialer Aspekte hat die Schulverwaltung der Stadtverwaltung im

Grundsatz keinen Ermessensspielraum. Als Ausnahme gilt hierbei eine mögliche Befreiung an der Kostenbeteiligung für Schüler ab Klasse 11, geregelt in der städtischen Satzung 99/12/06/0149 vom 22.12.1999.

Beschlossen wird die Wiedereinführung der freiwilligen Schülerbeförderungsleistungen zur Wahlschule gemäß beigefügter Anlage.

Die jährlichen Gesamtkosten betragen 265.000 € und beinhalten neben den Beförderungskosten einen Personalkostenanteil in der Schulverwaltung von 0,3 VbE.

Anlage 1 Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena

+) In Erweiterung der gesetzlich vorgeschriebenen Schülerbeförderungsleistungen zum Besuch der nächstgelegenen Schule gemäß Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) erfolgt eine Bezuschussung der Schulwegkosten, d.h. Der entstandenen Kosten des kürzesten Weges von der Wohnung des Schülers zur Wahlschule.

+) Schulweg ist dabei die kürzeste Fußwegentfernung zwischen Wohnung und der tatsächlich besuchten Schule. Die Organisation der Schülerbeförderung zur Wahlschule erfolgt in Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

+) Eine Bezuschussung des Schulweges zur Wahlschule erfolgt für:
Schüler der Klassen 1-4 mit einer Schulweglänge ab 2 km, Schüler ab Klasse 5 mit einem Schulweglänge ab 3 km

Zielgruppe: Höhe der Bezuschussung

- Schüler mit JenaPass: 100 %
- ab 4 kindergeldberechtigte Kinder des/der Antragstellers/in: 50 %
- 3 kindergeldberechtigte Kinder des/der Antragstellers/in: 40 %
- 2 kindergeldberechtigte Kinder des/der Antragstellers/in: 30 %
- 1 kindergeldberechtigtes Kinder des/der Antragstellers/in: 30 %

+) Die Bezuschussung erfolgt nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten in der jeweiligen Schule und auf Grundlage der aktuellen Tarife des ÖPNV (Schülermonats- bzw. Schülerwochenkarte). Die Erstattung erfolgt nach Bescheiderstellung rückwirkend nach Ablauf eines Schuljahres. Für JenaPass-Inhaber wird zeitnah ein Fahrausweis für die Nutzung des ÖPNV ausgestellt.

Finanzierung der Schulen in Freier Trägerschaft in der Stadt Jena

- beschl. am 13.12.2017, Beschl.-Nr. 17/1552-BV

001 Die Stadt Jena beteiligt sich an der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft mit einem Betrag von 100 Euro pro Schüler und Haushaltsjahr. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Stadt Jena und dem jeweiligen Schulträger, in dem

sich die freien Schulen auch verpflichten, die aktuell bestehenden Elternbeiträge nicht zu senken. Die Schulen erhalten eine schülerbezogene, von der Schulform unabhängige Pauschale. Diese gilt ausschließlich für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Jena haben.

002 Die Verträge zwischen der Stadt Jena und den Schulträgern werden befristet für drei Haushaltsjahre abgeschlossen, stehen jedoch unter Haushaltsvorbehalt, unbeschadet der Regelungen unter 003.

003 Die Schulen in freier Trägerschaft sind fester Bestandteil des Jenaer Schulnetzes. Sie sind in gleicher Weise eingebunden in die kommunale Bildungslandschaft und in die Bildungsstrategie der Stadt (Vernetzung und Kooperation der Bildungseinrichtungen, Verbindung von Schule und außerschulischen Partnern, Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe, Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte mit der Zielstellung einer inklusiven Beschulung).

Während der Laufzeit der Verträge gemäß 002 werden die Schulträger Erweiterungen oder Reduzierung ihres im Schulnetzplan verankerten Angebots nach Absprache mit der Stadt und unter Berücksichtigung der städtischen Schulnetzplanung vornehmen. Erweiterungen des Angebotes bedürfen zur Einbeziehung in die städtische Förderung einer ausdrücklichen Zustimmung durch die Stadt.

Die Schulen in freier Trägerschaft verpflichten sich, sich während der Laufzeit der Verträge gemäß 002 am städtischen Berichtswesen zu festgelegten Indikatoren (Schülerdaten, Förderbedarf etc.) zu beteiligen. Die Verantwortung für ein geordnetes Verfahren obliegt der Schulverwaltung/Fachdienst Jugend und Bildung.

Bei der Beschulung für Schüler/innen in besonderen Lebenssituationen wird im Einvernehmen zwischen Stadtverwaltung und Schulleitung gemeinsam nach einer Lösung im Sinne des jungen Menschen gesucht.

004 Der Stadtrat der Stadt Jena fordert den Freistaat Thüringen nachdrücklich auf, die Finanzierung freier Schulen zu verbessern. Die Finanzhilfe des Freistaats muss den freien Schulen einen dauerhaften Bestand, die Zahlung von tariflichen Gehältern und sozial verträgliche Höhen der Elternbeiträge ermöglichen.

Wenn der Freistaat Thüringen die bestehende Finanzierungslücke von 400 € jährlich pro Schüler um mehr als den nach 001 bereits gegebenen städtischen Zuschussbetrag von 100 € pro Schüler verringert, ist die Stadt Jena zu einer dementsprechenden Erhöhung ihres Zuschussbetrages auf bis zu 200 € jährlich pro Schüler bereit, so lange hierdurch keine Überdeckung der Finanzierungslücke entsteht. Wenn der Freistaat Thüringen die städtische Förderung zum Anlass nimmt, die eigene Förderung zu senken oder zu streichen, entfällt der städtische Zuschuss.

Begründung:

Die Vertreter und Vertreterinnen der Schulen in freier Trägerschaft haben sich mehrfach mit der Bitte um finanzielle Unterstützung an das Dezernat IV gewandt.

Als Grund hierfür benennen sie die unzureichende Finanzierung seitens des Landes Thüringen und eine damit verbundene Erhöhung der Elternbeiträge. Diese Erhöhung hätte eine stärkere Segregation der Schülerschaft der freien Schulen zur Folge, die sich auch auf die staatli-

chen Schulen auswirken würde.

Im Folgenden werden die Jenaer Schulen in freier Trägerschaft kurz vorgestellt und die Finanzierung erläutert:

Die Schulen in freier Trägerschaft in Jena sind seit über 20 Jahren Teil einer kommunal beförderten, auf Pluralität, Freiheit, Innovation und Qualität beruhenden Jenaer Schullandschaft. Sie stärken den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Jena und spielen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Attraktivität der Bildungsangebote und -vielfalt in unserer Stadt. Mit ihren spezifischen Konzepten (weltanschaulich/konfessionell, bilingual, inklusiv) sind sie für Eltern/Familien ein interessanter und wichtiger Aspekt und stellen bei der Wahl des Wohn- und Arbeitsortes Jena eine nicht unwesentliche Entscheidungsgrundlage dar. Dies bestätigen Rückmeldungen der Vertreter Jenaer Unternehmen und der Wissenschaft.

Die Gründung und Entwicklung aller Schulen erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Jena, welche sich in der Verankerung der Schulen in freier Trägerschaft im Jenaer Schulnetzplan widerspiegelt.

Die Schulen sind:

- Christliches Gymnasium Jena/Träger: Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland
- Bilinguale Ganztagsgrundschule Dualingo/Träger: Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Jena-Stadtroda e.V.
- Freie Ganztagschule LEONARDO –Gemeinschaftsschule/Träger: AWO Kreisverband Jena-Weimar e. V.
- Ganztagsgrundschule SteinMalEins /Träger: QuerWege e. V.
- UniverSaale Jena – Freie Gesamtschule/Träger: QuerWege e. V.
- Freie Waldorfschule Jena/Träger: Waldorfpädagogik Ostthüringen e. V.
- Evangelische Grundschule Jena/Träger: Evangelische Grundschule Jena e. V.

Die Jenaer Schulen in freier Trägerschaft beschulen etwa 1500 Schülerinnen und Schüler und leisten somit einen wichtigen Beitrag und Ersatz für Leistungen zur Beschulung in der Stadt Jena. Sie sind in gleicher Weise wie die staatlichen Schulen eingebunden in die kommunale Bildungslandschaft und in die Bildungsstrategie der Stadt (Vernetzung und Kooperation der Bildungseinrichtungen, Verbindung von Schule und außerschulischen Partnern, Zusammenarbeit Schule – Jugendhilfe, Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte mit der Zielstellung einer inklusiven Beschulung).

Die Schulen in freier Trägerschaft beschäftigen 190 Lehrerinnen und Lehrer, Pädagoginnen und Pädagogen sowie technische Kräfte und investierten in den vergangenen mehr als 20 Jahren 30 Millionen Euro in Jena im Rahmen der Errichtung und Sanierung von Schulgebäuden.

Finanzierung

- Grundlegend

Derzeit basiert die grundlegende Finanzierung der freien Schulen auf drei Säulen:

1. Finanzhilfe des **Landes**,
2. **Elternbeiträge** und

3. Eigenleistungen freier Schulträger.

Die Schulsozialarbeit in diesen Schulen wird über die **Stadtverwaltung** zu 80 %- Vergleich zu den staatlichen Schulen = 100 % - gefördert.

Laut statistischem Bundesamt betragen die Ausgaben in Thüringen pro Schüler (staatl. und freie Schulen) in 2014 durchschnittlich 8.300 Euro¹, die Finanzhilfe des Landes für Schulen in freier Trägerschaft beträgt aktuell zwischen 4.252 Euro und 5.672 Euro.

● Eigenleistungen freier Schulträger

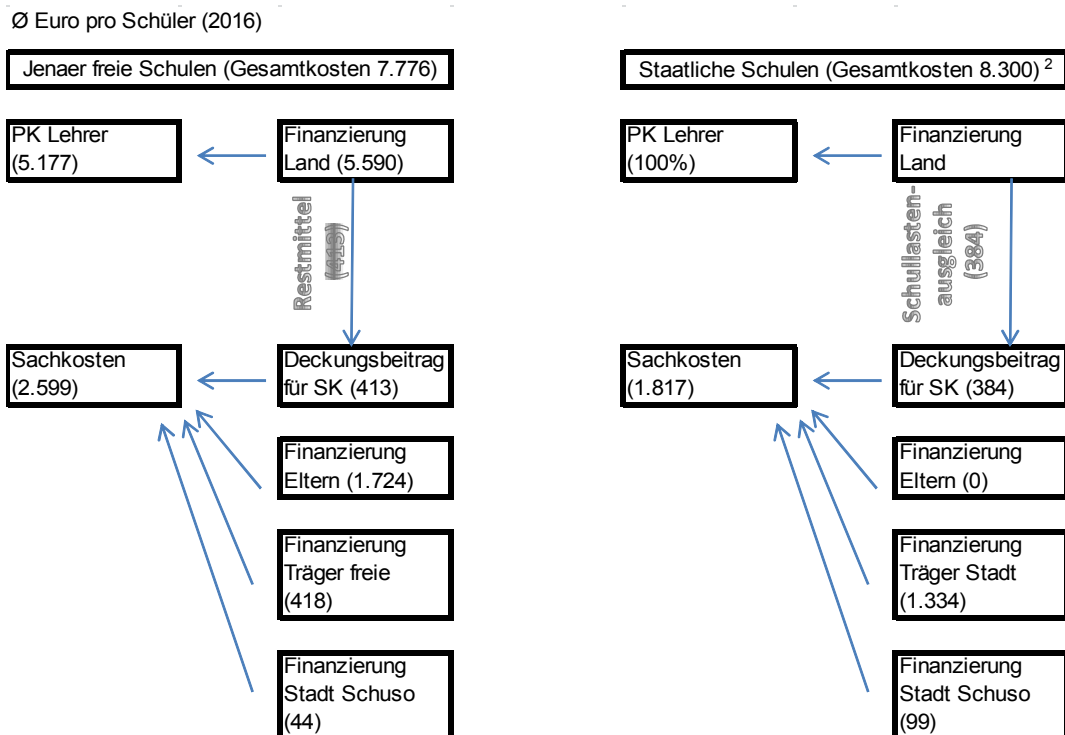
Den Jenaer Schulen in freier Trägerschaft entstanden in 2016 pro Schüler durchschnittliche Kosten von 7.776 Euro, die durchschnittliche Finanzhilfe des Landes betrug hier 5.590 Euro (siehe Anlage 1). **Die fehlenden 2.186 Euro werden grundsätzlich von den Eltern (79%) und von den freien Schulträgern (19%) getragen. In der Anlage 1 zeigt die Position „Eigenleistung freier Schulträger“ im Wesentlichen den finanziellen Mehrbedarf der Träger auf. Pro Schüler liegt dieser in 2016 durchschnittlich bei etwa 400,00 Euro.**

● Gegenüberstellung der Kosten freier zu staatlichen Schulen

Anlage 2 stellt die Sachkosten der Schulen in freier Trägerschaft den von sechs Schulen in staatlicher Trägerschaft gegenüber. Unterteilt wird in die fünf Positionen PK – Schulsozialarbeiter, Unterhaltskosten, Verwaltung, Gebäude (AfA/Miete) und Ausstattung (Afa/Miete). Als Unterhaltskosten zusammengefasst sind die Kostenarten Schulaufwand, Wartung/Instandhaltung, Betriebskosten sowie Kosten des technischen Personals. Die zusammenfassende Darstellung ist hilfreich, da die Schulen die angefallenen Kosten jeweils unterschiedlich zugeordnet haben. Der Vergleich zeigt, die Sachkosten der freien Träger liegen über denen der staatlichen Schulen, in 2016 im Durchschnitt mit 782 Euro pro Schüler.

Folgende Graphik verdeutlicht die Finanzierung freier und staatlicher Schulen und zeigt u.a. die städtische Beteiligung an den Sachkosten freier und staatlicher Schulen.

¹ Bildungsausgaben Ausgaben je Schülerinnen und Schüler 2014, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017



² Ausgaben staatl. und freier Schulen in 2014 laut statistischem Bundesamt

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 40. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Donnerstag, dem 18.01.2018 um 17:00 Uhr** findet im historischen Rathaus, Markt 1, die 40. Sitzung des Stadtrates statt.


Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Niederschrift über die 38. Sitzung des Stadtrates am 15.11.2017 - öffentlicher Teil -
2. Bürgerfragestunde
3. Fragestunde
4. Große Anfrage der Fraktion SPD - Allgemeinbildende Schulen in Jena seit 1990: - Rückschau und Perspektiven - Fragen an den Schulträger
5. Große Anfrage der Zählgemeinschaft Piraten/FDP - Verkehrsplanung im Umfeld des Campusneubaus am Inselplatz
6. Beschlussvorlage Fraktion CDU - Umbesetzung im Werkausschuss KIJ
7. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neuberufung des Beirats Bürger-beteiligung
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Absichtserklärung zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Jena und der Carl Zeiss AG
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Beitritt der Stadt Jena zum "Initiative Innenstadt Jena e.V."
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Stadt Jena
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 1. Änderung der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen - Allgemeine Zuwendungsrichtlinie -
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2015 der Stadt Jena
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 3. Präzisierung Wirtschaftsplan 2017/2018 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena - Investitionsplan 2018
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 2. Änderung der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Jena
15. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis90/Die Grünen - Vermeidung von Glyphosateinsatz auf Flächen der

Stadt Jena

16. Beschlussvorlage Herr Dr. Nitzsche - Anpassung der Straßenbaubeitragssatzung
17. Beschlussvorlage Frau Dr. Jänchen, Herr Prof. Beckstein - Prüfung der Umstellung des Systems zu Erhebung von Straßenausbaugebühren
18. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zustand und Entwicklung der Erholungswege
19. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zum Arbeitsstand des "Elektromobilitätskonzeptes Jena 2030"
20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Sachstandsbericht 2017 der Hospiz- und Palliativ-Stiftung

Der Oberbürgermeister

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 16.01.2018, 17:00 Uhr, findet im Beratungsraum 01.03_52 Am Anger 28 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p>	
<p>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 12.12.2017 3. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	